



Freiwilliges Engagement in der Abteilung Soziale Dienste Asyl **Konzept**

Zug, 31. Juli 2017

Impressum

Freiwilligenkoordinatorin Abteilung SDA	Abteilung Generationen & Gesellschaft;
Simona Schürpf	Fachverantwortliche Existenzsicherung/Alter Claudia Schwager

In Kraft gesetzt am 31. Juli 2017 durch Jris Bischof, Amtsleitung Kantonales Sozialamt.

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Zweck des Konzepts	4
3. Begriff und Merkmale	4
4. Grundlagen und Grenzen des freiwilligen Engagements im Asylbereich	5
5. Freiwilliges Engagement bei der SDA	6
5.1. Stellenwert im Kanton Zug	6
5.2. Die Freiwilligenkoordination SDA	7
5.3. Rahmenbedingungen	7
5.4. Die Einsatzbereiche	8
5.5. Ablauf der Zusammenarbeit	10
5.6. Die Einsatzvereinbarung	11
6. Monitoring und Controlling des Konzepts	11

Anhang:

Muster der Einsatzvereinbarung
Schweigepflichterklärung

1. Ausgangslage

Ausgangslage

Die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) kann seit langem auf das freiwillige Engagement von Zugerinnen und Zugern zählen. Seit im Jahr 2015 das Thema Migration starke Präsenz in der Gesellschaft hat und ebenfalls in den Medien fortlaufend kommentiert wird, hat sich das Angebot von Freiwilligen im Asyl- und Flüchtlingsbereich stark vergrössert. Auch bei der SDA sind vermehrt Anfragen für ein Engagement eingegangen. Dieses Engagement der Bevölkerung wird sehr geschätzt.

Wie die Erfahrung zeigt, bietet die Zusammenarbeit mit Freiwilligen für alle Beteiligten viele Chancen. Wer sich bei der SDA freiwillig engagiert, macht neue Erfahrungen, neue Bekanntschaften und übt eine sinnvolle Tätigkeit aus. Asylsuchende und Flüchtlinge kommen dadurch besser in Kontakt mit hier wohnhaften Menschen und erhalten zusätzliche unterstützende Angebote und Hilfe. Die SDA erhalten mit den Freiwilligen zusätzliche Ressourcen und können dadurch die Asylsuchenden und Flüchtlinge besser betreuen. Auch für die Gesamtbevölkerung bedeutet das freiwillige Engagement im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein Gewinn: Es trägt zu einer besseren Akzeptanz und Toleranz der Asylsuchenden und Flüchtlinge in der Bevölkerung bei und hilft, Folgekosten zu mindern, die aufgrund mangelhafter Kenntnisse und fehlender Integration entstehen.

Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen kann auch mit gewissen Risiken behaftet sein. Es kommt vor, dass Freiwillige und Asylsuchende oder Flüchtlinge nicht zusammenpassen oder dass Freiwillige sich nicht mit den Rahmenbedingungen abfinden können. Es ist auch möglich, dass der Einsatz nicht bis zum Ende durchgeführt werden kann, weil z.B. die begleitete Person die Schweiz aufgrund eines negativen Asylentscheids verlassen muss. Auch das Risiko vor Übergriffen oder strafrechtlichen Tatbeständen ist im Auge zu behalten.

2. Zweck des Konzepts

Damit das freiwillige Engagement für alle zum Gewinn wird, muss es professionell koordiniert und begleitet sein. Es braucht eindeutige Zuständigkeiten und klar umschriebene Tätigkeiten. Freiwillige müssen in das Engagement seriös eingeführt werden und brauchen auch während ihrer Einsatzzeit eine Ansprechperson, die sie begleitet.

Das vorliegende Konzept zeigt, wie und in welchen Bereichen die SDA mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Extern Interessierten dient es zur Information und Orientierung über das freiwillige Engagement bei der SDA.

Allen Beteiligten (begleitete Person, freiwillig engagierte Person und SDA) gibt das Konzept den Rahmen und einen gewissen Schutz für ihre Zusammenarbeit, denn das Konzept ist auch Bestandteil der Zusammenarbeits-Vereinbarung (sog. Einsatzvereinbarung). Die Vorgaben im Konzept begünstigen, dass gegenseitige Erwartungen rechtzeitig geklärt und Aufgaben sowie Grenzen abgesteckt werden.

3. Begriff und Merkmale

Begriff

Die Begriffe Freiwilligenarbeit und freiwilliges Engagement werden oft synonym verwendet. In der SDA bevorzugen wir den Begriff freiwilliges Engagement.

Merkmale

Gemäss Benevol Standards¹ wird das freiwillige Engagement als «gesellschaftlicher Beitrag an Mitmenschen und Umwelt» beschrieben. Die «formelle Freiwilligenarbeit» zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Es handelt sich um eine produktive Arbeitsleistung, welche aus freiem Willen und selbstbestimmt ausgeübt wird, d. h. es besteht kein rechtlicher Zwang, ein Engagement einzugehen.
- Das freiwillige Engagement hebt sich von der beruflichen Arbeit ab, indem sie nicht den Zweck des Lebensunterhaltes verfolgt und ist somit unentgeltlich. Sie ergänzt und unterstützt die berufliche Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Entsprechend ist freiwilliges Engagement auch zeitlich begrenzt.
- Das freiwillige Engagement wird ausserhalb der eigenen Kernfamilie geleistet und erfolgt zugunsten Dritter. Am Gemeinwohl orientiert, stellt es sich in den Dienst von Menschen, der Gemeinschaft oder der Umwelt.
- Grundsätzlich erfolgt das freiwillige Engagement ohne unmittelbare monetäre Gegenleistung, also unentgeltlich. Dabei gelten die Rückerstattung von (Fahr-)Spesen und die Vergabe von Anerkennungsgeschenken nicht als Entgelt.

Die konkreten Einsatzbereiche innerhalb der SDA finden sich in Kapitel 4.3.

4. Grundlagen und Grenzen des freiwilligen Engagements im Asylbereich

Grundlagen

Folgende Grundlagen geben den Rahmen für die Arbeiten der SDA und demzufolge auch für das freiwillige Engagement innerhalb der SDA:

- *Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug* vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; SHG, BGS 861.4): Gemäss § 12^{bis} gewährleistet der Kanton die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zuständig ist. Die im SHG erwähnten Grundsätze, z.B. die Individualisierung und Subsidiarität (§ 2 SHG), gelten auch für den Asylbereich, ebenso die Ausführungen über die persönliche Hilfe (§ 14ff SHG).
- *Asylgesetz* vom 26. Juni 1998: Art. 82 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind.
- *Asylgesetz* vom 26. Juni 1998: Art. 82 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass der Ansatz für die Unterstützung (Nothilfe) unter demjenigen für die Sozialhilfe liegen muss, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird. Nach § 11 Abs. 1 der *Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich* (BGS 861.42) umfasst die Nothilfe insbesondere Obdach in dafür bezeichneten Unterkünften, Nahrung und Hygieneartikel gemäss Unterstützungsrichtlinien, Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem ausgewiesenem Bedarf und ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung. Die Unterstützungsrichtlinien für Personen aus dem Asylbereich ohne gesicherten Aufenthaltsstatus werden von der Direktion des Innern gestützt auf § 5 Abs. 1

¹ <https://benevol-zug.ch/wp-content/uploads/2015/06/Benevol-Standards-Freiwilligenarbeit.pdf>

und § 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich festgelegt. Darin wird auch die Nothilfe für Einzelpersonen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Negativen Asylentscheid (NAE) auf 8 Franken pro Tag festgelegt.

- *Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich* vom 27. Januar 2009 (Sozialhilfeverordnung; SHV, BGS 861.42): Soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt, sind für die Ausgestaltung und Bemessung der Unterstützung sowie für die persönliche Hilfe für Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, die Sozialhilfegesetzgebung und die *Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)* sinngemäss anwendbar (§ 9 SHV). Die persönliche Hilfe umfasst die angemessene Beratung und Betreuung während des Asylverfahrens durch das Kantonale Sozialamt. Je nach Stand des Asylverfahrens umfasst diese insbesondere Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration (SHV § 3).
- Zu den Aufgaben des kantonalen Sozialamtes gehört im Weiteren, für die Erstaufnahme in einer Durchgangsstation und für eine angemessene Betreuung zu sorgen. In der Durchgangsstation werden die untergebrachten Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbstständige Lebensführung vorbereitet.
- *Standards und Merkblätter von Benevol*: www.benevol.ch oder www.benevol-zug.ch.

Grenzen des freiwilligen Engagements

Zur konkreten Art und zum Umfang der Unterstützung durch Freiwillige äussern sich die Rechtsgrundlagen nicht. Basierend auf obgenannten Rechtsquellen sowie den Vorgaben von Benevol können für das freiwillige Engagement jedoch folgende Leitplanken definiert werden:

- Die Organisation darf den Freiwilligen nicht die Verantwortung für eine Aufgabe übertragen, für welche gemäss Gesetz die Organisation selber zuständig ist.
- Freiwillig Engagierte dürfen nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die ein besonderes Fachwissen voraussetzen (vgl. auch SHG § 10).
- Freiwilliges Engagement darf bezahlte Arbeit nicht konkurrieren.

5. Freiwilliges Engagement bei der SDA

5.1. Stellenwert im Kanton Zug

Der Kanton Zug misst dem freiwilligen Engagement eine grosse Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch darin, dass der Kanton mit der Fach- und Beratungsstelle Benevol Zug eine Subventionsvereinbarung abgeschlossen hat. Zudem finanziert der Kanton jedes Jahr eine Anerkennungsfeier, die von Benevol Zug organisiert wird, um den Freiwilligen für ihr Engagement zu danken.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Strategie 2010 bis 2018 entschieden, auch die informelle Freiwilligenarbeit (d.h. nicht im Dienst einer Organisation), insbesondere die Nachbarschaftshilfe, zu fördern. Der Kanton Zug unterstützt und fördert freiwilliges Engagement im Wissen darum, dass Freiwillige unentgeltlich sehr viele wertvolle Leistungen für die Gesellschaft erbringen und dieses Engagement den sozialen Zusammenhalt stärkt. Im Kanton Zug sind gemäss Benevol Zug gegen 40 Prozent der Bevölkerung freiwillig engagiert. Das ist im Vergleich zu anderen Kantonen ein überdurchschnittlich hoher Anteil.

Auch das kantonale Sozialamt und namentlich die Abteilung SDA messen dem Engagement einen grossen Stellenwert zu und fördern es. Um der Bevölkerung eine angemessene Struktur und Begleitung für ihr Engagement zu bieten, wurde innerhalb der SDA im Herbst 2015 die Stelle der Freiwilligenkoordination geschaffen.

5.2. Die Freiwilligenkoordination SDA

Die Freiwilligenkoordination SDA ist zuständig für den gesamten Prozess des Freiwilligenmanagements, vom Anwerben von Freiwilligen, über deren Begleitung und Beratung während des Einsatzes, bis hin zum Einsatzabschluss und dessen Auswertung. Kapitel 5.5 zeigt die einzelnen Arbeitsschritte dieses Freiwilligenmanagement-Prozesses.

Ergänzend dazu ist die Freiwilligenkoordination SDA verantwortlich für die:

- Begleitung und Beratung von Netzwerkgruppen
- Begleitung und Beratung von Projekten
- Vernetzung, Triage, Information
- Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden Amts- und Abteilungsleitung
- Vertretung der SDA an Freiwilligen-Fachtagungen, Mitgliedschaft z.B. im OK Flüchtlings-tag 2018
- Erstellung interner Kurzbericht z.H. Amts- und Abteilungsleitung

Für diesen gesamten Tätigkeitsbereich steht der heutigen Freiwilligenkoordination ein Pensum von 140 Stellenprozenten zur Verfügung. In dieser Funktion ist sie direkt der Abteilungsleitung SDA unterstellt.

5.3. Rahmenbedingungen

Das freiwillige Engagement in den SDA unterliegt folgenden Rahmenbedingungen²:

- Freiwilligenarbeit ist Teil der Organisationsphilosophie und in den SDA anerkannt.
- Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Es sollen aber keine Mehrkosten anfallen. Spesen für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort innerhalb des Kantons können rückerstattet werden (1/2-Tax-Preis). Andere, kleinere Ausgaben im Rahmen des Freiwilligeneinsatzes werden, nach vorgängiger Absprache mit der Freiwilligenkoordinatorin, ebenfalls rückerstattet.
- Es werden maximal sechs Stunden Einsatz pro Woche geleistet.
- Die Einsatzvereinbarung wird für maximal sechs Monate abgeschlossen. Danach wird die Vereinbarung ggf. erneuert.
- Für jedes Engagement gibt es eine schriftliche Einsatzvereinbarung.
- Das freiwillige Engagement setzt einen einwandfreien Leumund voraus, welcher in Form von Sonderprivatauszug belegt wird.
- Freiwillige sind während ihres Einsatzes durch den Kanton gegen Haftpflichtansprüche versichert³

² gestützt auf die Benevol Standards: <https://benevol-zug.ch/wp-content/uploads/2015/06/Benevol-Standards-Freiwilligenarbeit.pdf>

³ Personen, die sich im Rahmen eines freiwilligen Engagements im Interesse des Kantons engagieren, sind in der Haftpflichtversicherung des Kantons grundsätzlich versichert. Versicherungsschutz besteht, für gegenüber Dritten

- Den freiwillig Engagierten wird ein Nachweis über ihren Einsatz ausgestellt.
- Die freiwillig engagierten Personen sind eingeladen, an der durch Benevol Zug organisierten Dankesfeier teilzunehmen.

5.4. Die Einsatzbereiche

Freiwillig Engagierte können Asylsuchende in der SDA auf vielfältige Art unterstützen. Folgend sind die möglichen Einsatzbereiche konkretisiert:

Einsatzbereiche des freiwilligen Engagements in den SDA

Einsatzbereich	Tätigkeit	Ort, Zeitraum	Anforderungen an Asylsuchende/n	Anforderungen an Freiwillige/n
<p>Alltagsbegleitung Ziel: Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge kennen die Schweizerischen Normen und Werte und die gesellschaftlichen Erwartungen (Soziale Integration)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammen einkaufen – Zusammen kochen – Museumsbesuche – Gratisbeschäftigung – Abfallentsorgung/Ökiohof – Stadtrundgänge – Unterstützung bei Briefverkehr – Aufklärungsarbeit & Alltagswissen (z.B. Gesundheit, Handy-Abo) – Begleitung zu Terminen – Bustickets lösen 	<ul style="list-style-type: none"> – Individuell, regelmässig 	<ul style="list-style-type: none"> – Offenheit sich auf neue und ungewohnte Situationen einzulassen – Eigene Bedürfnisse wahrnehmen und kommunizieren 	<ul style="list-style-type: none"> – Offenheit, Flexibilität, Kreativität, Neugierde und Geduld – Gute Orientierung
<p>Freizeitgestaltung Ziel: Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge kennen kostengünstige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und wissen, wie man den Zugang findet (Soziale Integration)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Umgang mit Informationsangeboten – Spazieren/Wandern – Quartiertreffs – Spielplatz – Sportangebote miteinander suchen und begleiten – Alternativen zum Fitness-Abo 	<ul style="list-style-type: none"> – Individuell, regelmässig 	<ul style="list-style-type: none"> – Offenheit sich auf neue und ungewohnte Situationen einzulassen 	<ul style="list-style-type: none"> – Gewohnt im Umgang mit Medien – Kennen der lokalen Angebote – Offenheit, Flexibilität, Kreativität, Neugierde und Geduld
<p>Sprachförderung Ziel: Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge verbessern ihre Deutschkenntnisse und integrieren sich sprachlich sowie beruflich (Soziale & wirtschaftliche Integration)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhilfe in Deutsch – Nachhilfe in Allgemeinbildung – Unterstützung bei einfacher Korrespondenz – Die Bibliothek vorstellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Individuell, regelmässig 	<ul style="list-style-type: none"> – Kognitive Fähigkeiten – Ab Deutschniveau A1.2 – Lehre, IBA etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung im Bildungsbereich – Offenheit, Flexibilität, Kreativität, Neugierde und Geduld

5.5. Ablauf der Zusammenarbeit

Bei der Zusammenarbeit mit freiwillig Engagierten orientieren sich die SDA an den Empfehlungen von Benevol Zug⁴. Die Koordinatorin SDA unternimmt folgende Schritte:

- 1) *Gewinnung von Freiwilligen, Feststellung internen Bedarfs*
 - Gewinnung von Freiwilligen insbesondere über Mund-zu-Mund-Propaganda sowie über die Stellenbörse von Benevol Zug⁵
 - Annahme von Bedürfnissen der SDA-Bereiche, insb. Jugendwohnheim UMA
 - Bewirtschaftung des internen Erfassungssystems
- 2) *Erstgespräch mit Interessent/in*
 - Gegenseitige persönliche Vorstellung; Vorstellung der Organisation
 - Klärung der Interessen und Motivation; Austausch der Erwartungen
 - Besprechen der Einsatzmöglichkeiten
 - Information über die Rahmenbedingungen (vgl. Einsatzvereinbarung)
 - Hinweis auf die Merkblätter von Benevol
 - Klärung des weiteren Vorgehens
- 3) *Sonderprivatauszug und Einsatzvereinbarung*
 - Einholung Sonderprivatauszug
 - Ausfüllen, Erklären und Unterschreiben der Einsatzvereinbarung
- 4) *Einarbeitung*
 - Einarbeitung durch Koordinatorin SDA oder andere Kontaktperson vor Ort
- 5) *Begleitung während des Einsatzes*
 - Die SDA legen grossen Wert auf eine transparente und motivierte Zusammenarbeit zwischen freiwillig engagierten Personen und den Mitarbeitenden SDA. Die Kontaktaufnahme mit der Koordinatorin oder allenfalls der Kontaktperson ist jederzeit möglich. Bei der Kontaktperson kann es sich je nach Einsatz um die Freiwilligenkoordination, die/der für den/die Klient/in zuständige Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in der Unterkunft handeln. Die Kontaktperson wird individuell definiert und in der Einsatzvereinbarung festgehalten.
 - Die Freiwilligen haben Anrecht auf regelmässige Standortgespräche (Aufgabenprofil, Arbeitssituation, Zielsetzungen, ev. Anpassung der Einsatzvereinbarung) und für den Einsatz notwendige Informationen. Wo sinnvoll und möglich, werden Erfahrungsaustausch-Gefässe organisiert.
- 6) *Weiterbildung und Anerkennung*
 - Die im SDA engagierten Freiwilligen sind zu einem Weiterbildungs-Workshop eingeladen. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.
 - Die Freiwilligen sind zur jährlichen Anerkennungsfeier des Kantons eingeladen.

⁴ Siehe Merkblätter für Einsatzorganisationen von Benevol: https://benevol-zug.ch/wp-content/uploads/2015/06/Merkblaetter_Freiwilligenkoordination.pdf

⁵ <https://benevol-zug.ch/stellenboerse/>

7) *Nachweise der Freiwilligenarbeit*

- Aushändigung «Dossier freiwillig engagiert» oder Einsatzbestätigung bei wiederholten Einsätzen

8) *Einsatzabschluss und -evaluation*

- Abschlussgespräch mit der freiwilligen Person
- Interne Auswertung und ggf. Einleitung von Massnahmen

5.6. Die Einsatzvereinbarung

Im Sinne eines «Engagement-Vertrags» unterschreiben die sich engagierende Person, die begleitete Person und die SDA eine Einsatzvereinbarung (vgl. Muster im Anhang).

6. Monitoring und Controlling des Konzepts

Die in diesem Konzept beschriebenen Inhalte sowie deren Effektivität und Effizienz werden regelmässig überprüft und verbessert. Dies geschieht mithilfe der systematisierten Erfassung aller Freiwilligen-Einsätze und deren Auswertung durch die Freiwilligenkoordination, in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.

Veränderungen der Standards von Benevol sind im Konzept zu berücksichtigen.

Die Freiwilligenkoordination erstellt jährlich einen Kurzbericht z.H. Abteilungs- und Amtsleitung.